

# **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Greifenberg und Waltenhofener Hänge“**

vom 02. Oktober 1991 (RABl S. 53),  
geändert durch Verordnung vom 4. November 1991 (RABl S. 64)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

Der gegenüber von Waltenhofen, Gemeinde Pettendorf, Landkreis Regensburg, an der linken Talseite der Naab gelegene Süd-West-Hang wird unter der Bezeichnung „Greifenberg und Waltenhofener Hänge“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## **§ 2**

### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) <sup>1</sup>Das Schutzgebiet (Größe ca. 42,6 ha) liegt in der Gemeinde Pettendorf, Gemarkung Kneiting. <sup>2</sup>Es ist in die Zonen I, II und III eingeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000, aus der sich auch die Zonen ergeben. <sup>3</sup>Die Grenzen der Zonen werden, soweit sie sich nicht nach Flurstücksgrenzen oder Wegen orientieren, im Gelände mit Markierungssteinen gekennzeichnet.

**§ 3****Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen und naturnahen Ausschnitt der Naabtallandschaft im Naturraum „Mittlere Frankenalb“ zu schützen,
2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und in dem Naturraum gefährdeten und rückläufigen Pflanzengesellschaften und –arten, insbesondere die
  - wärmeliebenden Eichenmischwälder
  - bodensauren Buchenwälder
  - Kalkbuchenwälder
  - wärmeliebenden Saumgesellschaften und
  - die offenen Steppenheidegesellschaftenin dem bestehenden Umfang zu erhalten,
3. der dortigen Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an gefährdeten und allgemein rückläufigen Arten den erforderlichen Lebensraum einschließlich der notwendigen Lebensbedingungen zu sichern und Störungen fernzuhalten,
4. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren sowie den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
5. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Entwicklung sowie der Lebensgemeinschaften und ihrer Standortbedingungen zu ermöglichen.

**§ 4****Verbote**

- (1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den bestehenden Wasserhaushalt einschließlich der Grundwasserstände und die Wasserzu- und -abläufe zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Futterstellen oder sonstige der Jagd dienende Einrichtungen, ausgenommen Ansitzleitern, anzubringen,
7. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. Fl.Nr. 830 der Gemarkung Kneiting oder die in Zone I vorhandenen Freiflächen aufzuforsten, umzubrechen oder zu düngen,
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. an Felsen oder Felswänden zu klettern oder die Felsköpfe zu betreten,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, freilaufen zu lassen,

5. zu zelten oder zu lagern,
6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 als Acker- oder Grünland eingetragenen Flächen in der bisherigen Art (auf Fl.Nrn. 673 (t) und 735/3 in Form der Ackernutzung, auf Fl.Nrn. 735/2, 830 und 833 in Form der Grünlandnutzung); Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung
  - a) in der Zone I mit dem Ziel, die Freiflächen mit wärmeliebenden Saumgesellschaften durch Mahd oder extensive Beweidung offen zu halten sowie die naturnahe Waldzusammensetzung durch einzelstammweise Nutzung und artgemäße, den Waldgesellschaften entsprechende, artgleiche Wiederaufforstung mit Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und Feldahorn zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 bis 9,
  - b) in der Zone III mit dem Ziel der Erhaltung der naturnahen Waldzusammensetzung durch einzelstamm- bis truppweise Nutzung und artgemäße, den Waldgesellschaften entsprechende, artgleiche Wiederaufforstung (wärmeliebende Eichenwaldbereiche mit Stiel- und Traubeneiche, verein-

zelt Kiefer, Buchenwaldbereiche mit Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche);  
es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,

c) in der Zone II mit dem Ziel, Nadelholzforste bzw. Mischwaldbereiche mit höherem Nadelholzanteil in standortheimische, laubbaumreiche Waldgesellschaften zu verjüngen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

5. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 bedarf des Einvernehmens der Regierung der Oberpfalz – höhere Naturschutzbehörde -.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 02. Oktober 1991  
Regierung der Oberpfalz  
Krampol  
Regierungspräsident